

# Allgemeine Stromlieferbedingungen zum Vertrag ewzvogtlandstrom

## 1. Umfang der Lieferung

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für private Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung ohne Vorinkassozähler für Eigenbedarf und nicht für Heizzwecke in Thüringen möglich. Die Energiewerke Zeulenroda GmbH (im Folgenden „EWZ“ genannt) liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Überschreitet der Kunde die vorgenannte kWh-Grenze, ist die EWZ berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechtes erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenze zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Die EWZ legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

## 2. Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der EWZ genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Die EWZ ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.

## 3. Zählerstand

Die EWZ ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der EWZ den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die EWZ berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

## 4. Lieferantenwechsel

Die EWZ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 5. Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen, insbesondere in Ziffer 6, keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die EWZ berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

## 6. Strompreis und Preisanpassung

6.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der EWZ: die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit der EWZ diese Kosten in Rechnung gestellt werden – und die Kosten der Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die der EWZ vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, die Kosten der EWZ aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach § 17a–j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblAV), wobei die vertraglich genannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

6.2 Im vertraglichen Netto-Strompreis nach Ziffer 6.1 ist die Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten. Zusätzlich zum Netto-Strompreis nach Ziffer 6.1 stellt die EWZ dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Bei gesetzlichen Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze ändert sich der vertragliche Brutto-Strompreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderungen unmittelbar so, wie gesetzlich bestimmt. Die EWZ wird den Kunden hierauf unverzüglich durch öffentliche Bekanntgabe, eine briefliche Mitteilung und durch eine Veröffentlichung auf ihren Webseiten unter [www.energiewerke-zeulenroda.de](http://www.energiewerke-zeulenroda.de) hinweisen.

6.3 Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die EWZ erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB durch die EWZ. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EWZ sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziffer 6.1 und – soweit anwendbar – nach Ziffer 6.7 (kurz: „vertragliche Kosten“) maßgeblich sind. Die EWZ ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der EWZ, ist der vertragliche Netto-Strompreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der EWZ in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die EWZ ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die EWZ dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die EWZ zur Folge haben.

6.4 Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises sind nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die EWZ dem Kunden die Preisänderung mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden brieflich mitteilt und den Kunden dabei darüber informiert, welche Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisanpassung maßgeblich sind.

Parallel wird die EWZ die beabsichtigte Preisanpassung öffentlich bekannt geben und diese zeitgleich unter ihrem Internetauftritt [www.energiewerke-zeulenroda.de](http://www.energiewerke-zeulenroda.de) veröffentlichen.

6.5 Ändert die EWZ Preise nach Ziffern 6.3 bis 6.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechtes nicht mehr von der mitgeteilten Preisanpassung betroffen wird. Die EWZ wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisanpassungsmittteilung nach Ziffer 6.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen. Die EWZ wird dem Kunden den Zugang einer solchen Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie weitergehende Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben davon unberührt.

6.6 Die EWZ nimmt mindestens alle 6 Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziffer 6.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten Ziffern 6.3 bis 6.5.

6.7 Die Ziffern 6.3 bis 6.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatliche oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die EWZ wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die EWZ an den Kunden entgegensteht. Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der EWZ mit dem Kunden zugeordnet werden kann.

## 7. Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden taganteilig berechnet (1 Jahr = 365 Tage). Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der EWZ erstellt werden.

## 8. Nachweis Standardlastprofilmessung

Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die EWZ berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.

## 9. Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die EWZ von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWZ nach § 19 StromGVV beruht. Die EWZ ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der EWZ bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die EWZ (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 10. Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die EWZ auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der EWZ. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die EWZ auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Tel. 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel. 030 22480-500, Fax 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de). Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter [www.energiewerke-zeulenroda.de](http://www.energiewerke-zeulenroda.de) zu finden.

## 11. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der EWZ mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken. Allgemeine Stromlieferbedingungen zum Vertrag ewzvogtlandstrom.